

86. Kann ein Dieb in der Untersuchung gegen den Fehler als Zeuge beeidigt werden, wenn er bereits verurteilt ist und die Untersuchung gegen den Fehler erst später stattfindet?

St.B.D. S. 56 Nr. 3.

II. Straffenat. Urtr. v. 9. Juli 1880 g. R. Rep. 1214/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Rosenberg.

Aus den Gründen:

„Mit Recht rügt der Angeklagte die Verletzung des §. 56 Nr. 3 St.P.O., weil die Instleute August R. und Friedrich E. als Zeugen beeidigt sind.

Nach den thatfächlichen Annahmen des ersten Richters haben am 11. Dezember 1878 vier Instleute, darunter der oben genannte E., ihrem Gutsherrn von St. von der Tenne Erbsen gestohlen und dieselben an den Angeklagten verkauft. Am folgenden Tage haben sieben Instleute, darunter die oben genannten R. und E., ihrem Gutsherrn wiederum Getreide gestohlen und dasselbe an den Angeklagten verkauft. Wegen des Diebstahles sind R. und E. bestraft. Der Angeklagte ist mit Rücksicht auf die oben erwähnten Ankäufe des gestohlenen Kornes wegen Verdachtes der Fehlerei in Untersuchung gezogen und durch das jetzt angefochtene Urteil der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht zu Rosenberg auf Grund der thatfächlichen Feststellung, „daß er am 11. und 12. Dezember 1878 zu S. seines Vorteiles wegen Getreide, von dem er den Umständen nach annehmen mußte, daß es mittels einer strafbaren Handlung erlangt war, angekauft habe,“ wegen Fehlerei verurteilt. Die thatfächlichen Unterlagen für diese Feststellung hat der erste Richter durch die Aussagen des R. und E., welche von ihm trotz des Widerspruches der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung beeidigt sind, für bewiesen erachtet. Der erste Richter hält die Beeidigung für zulässig, weil Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung nicht der Diebstahl, sondern die Fehlerei sei, und die Diebe, indem sie dem Angeklagten das gestohlene Getreide zum Kaufe anboten, sich keines neuen Vergehens schuldig gemacht haben. Letzteres ist richtig.

Mit Unrecht aber wird vom ersten Richter daraus gefolgert, daß deshalb auch die Beeidigung der beim Diebstahle als Mitthäter beteiligten Zeugen im vorliegenden Falle geschehen durfte, weil diese weder Teilnehmer, noch Begünstiger, noch Fehler hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, der Fehlerei, seien. Denn wenn auch im System des deutschen Strafgesetzbuches die Begünstigung und Fehlerei als eigenartige Straftthaten aufgefaßt und im zweiten Teile des Straf-

gesetzbuches behandelt sind, so haben diese Delikte doch insofern einen allgemeineren Charakter, als sie begriffsmäßig sich nur an eine vorausgegangene anderweitige Straftat eines Dritten anschließen können und die Existenz einer solchen zur Voraussetzung haben. Und diese That — die vorausgegangene Hauptthat — ist es, welche, ähnlich wie im §. 3 St.P.D., der §. 56 Nr. 3 als die den Gegenstand der Untersuchung bildende That bezeichnet, wie sich daraus ergibt, daß die Begünstiger und Fehler neben den Teilnehmern genannt werden. Den Gegenstand der Untersuchung in diesem Sinne bildete daher im untergebenen Falle der Diebstahl, und es konnten deshalb die Teilnehmer an diesem Diebstahle in dieser Untersuchung nach §. 56 Nr. 3 a. a. O. nicht vereidigt werden.

Dadurch, daß letztere bereits bestraft worden waren, hörte der Angeklagte nicht auf, hinsichtlich desselben Diebstahles Fehler zu sein. Teilnehmer und Fehler in Beziehung auf dieselbe Straftat sollen aber auch dann nicht zum eidlichen Zeugnisse für und gegen einander zugelassen werden, wenn sie bereits verurteilt sind.“